

WIRD VON DER MESSELEITUNG AUSGEFÜLLT		
Reg.-Nr.:	Halle:	R
V-Ident:	Stand-Nr.:	E
K-Ident:	BxT:	K
R-Ident:	Fläche:	B



ANMELDUNG AUSSTELLER (im Frühjahr)

02. + 03. April 2022

AUSSTELLERDATEN / VERTRAGSADRESSE

Firma | Name

Straße

Land | PLZ | Ort

USt-ID-Nr.

KONTAKTDATEN

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

GEWÜNSCHTE STANDFLÄCHE

Breite	Tiefe	Preis je Meter	Standmiete in €
	2 Meter	50,00 €	

Hinweis: Die Mindeststandgröße entspricht 2 Frontmetern. Die Vermietung erfolgt ausschließlich in ganzen Metern. Die Standtiefe entspricht mindestens 2 Metern.

ABWEICHENDE RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma | Name

Straße

Land | PLZ | Ort

USt-ID-Nr.

ANSPRECHPARTNER*IN FÜR MESSEBUCHUNG

Name

Telefon

Mobil

E-Mail

PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

BESTÄTIGUNG DES VERANSTALTERS

Über die Teilnahme an der Veranstaltung, die Zuteilung der gewünschten Standfläche und über die zugelassenen Produkte und Dienstleistungen erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung.

SERVICEPAUSCHALEN

<input checked="" type="checkbox"/> Werbepauschale	inklusive
<input checked="" type="checkbox"/> Abfallpauschale	inklusive

BESTELLUNG STANDAUSSTATTUNG UND LEISTUNGEN

<input type="checkbox"/> Wir möchten einen Stromanschluss nutzen	inklusive
<input type="checkbox"/> Wir benötigen keinen Stromanschluss	
Hinweis: Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen, Kabeltrommeln o. Ä. sind vom Aussteller selbst in ausreichender Anzahl mitzubringen.	
<input type="checkbox"/> Wir möchten Stühle des Veranstalters nutzen	Bitte Anzahl eintragen: inklusive
<input type="checkbox"/> Wir möchten Tische des Veranstalters nutzen (Maße HxBxT: 70x150x75)	Bitte Anzahl eintragen: inklusive

VERANSTALTER / RÜCKSENDEDATEN



**WESER
EMS
HALLEN
OLDENBURG**

Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG
Europaplatz 12, 26123 Oldenburg

info@weser-ems-hallen.de
www.weser-ems-hallen.de
Tel.: +49(0)441 8003-0
Fax: +49(0)441 8003-234

Ansprechpartner*in Messe: Sven Möhlmann
+49(0)441 8003-332
sven.moehlmann@weser-ems-hallen.de

ANERKENNUNG

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die "Allgemeinen Ausstellungsbedingungen" (AAB), die "Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen" und die "Hausordnung" sind unter www.weser-ems-hallen.de/aab einsehbar oder werden Ihnen auf Wunsch zugesandt. Mit der Unterschrift werden diese sowie die einseitigen "Besonderen Ausstellungsbedingungen" (BAB) uneingeschränkt und verbindlich anerkannt. Der dort genannte Erfüllungsort und Gerichtsstand Oldenburg (Oldb) wird ausdrücklich anerkannt.

Datum **Rechtsverbindliche Unterschrift**



Besondere Ausstellungsbedingungen (BAB)

Stand 05.07.2021

1. Titel der Veranstaltung

Markt für Handgemachtes & Design 2022 (im Frühjahr)

2. Veranstalter und Veranstaltungsort

Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG, Europaplatz 12, 26123 Oldenburg
Tel.: +49(0)441 8003-0, Fax: +49(0)441 8003-234

3. Veranstaltungstermin

Samstag, 02. April 2022 und Sonntag, 03. April 2022

4. Anmeldeschluss

04. Februar 2022; später eingehende Anmeldungen können nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden.

5. Öffnungszeiten

Besucher:	Sa. und So.	10:00 bis 17:00 Uhr
Aussteller:	Samstag	08:00 bis 17:30 Uhr
	Sonntag	09:00 bis 17:30 Uhr

6. Aufbau

Freitag, 01. April 2022, 12:00 bis 20:00 Uhr

Samstag, 02. April 2022, 08:00 bis 10:00 Uhr (nur Restarbeiten)

7. Abbau

Sonntag, 03. April 2022, 17:30 bis 22:00 Uhr

8. Beteiligungspreise

Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich netto zzgl. MwSt. in der gesetzlich festgelegten Höhe.

a) Obligatorische Leistungen

Standmietpreis je lfd. Frontmeter bei 2 Metern Standtiefe 50,00 €

Werbepauschale (beinhaltet den Eintrag in das Aussteller- und Warenverzeichnis und die Veröffentlichung im Internet unter www.weser-ems-hallen.de) inklusive

Abfallentsorgung bis maximal 2 Müllsäcke inklusive

Tische und Stühle nach Bedarf inklusive

Wechselstromanschluss 1x 16 A/240V (Schuko) inkl. Verbrauch inklusive

b) Auszug zusätzlicher Leistungen

Zusätzlicher Ausstellerausweis (mindestens zwei Ausweise sind inklusive, vgl. § 7 AAB) 10,08 €

Zusätzliche Ausstattung / sonstige Leistungen auf Anfrage

Die unter a) genannten obligatorischen Leistungen werden jedem Aussteller berechnet. Zusätzliche Leistungen, wie auszugsweise unter b) genannt, können auf Anfrage bestellt werden.

9. Besonderheiten Anmeldung / Zulassung

Alle vom Aussteller angebotenen Produkte und Dienstleistungen sind schriftlich auf dem Anmeldeformular (Anmeldung Aussteller) anzugeben. Der Veranstalter ist dazu berechtigt, Anmeldungen abzulehnen und die genannten Angebotsbereiche ganz oder teilweise von der Zulassung zu der Veranstaltung auszuschließen.

10. Besonderheiten Auf- und Abbau

Es gelten die o. a. Auf- und Abbaueiten. Nach individueller Absprache mit dem Veranstalter und vorbehaltlich der technischen und terminlichen Durchführbarkeit sind kostenpflichtige Ausnahmen möglich.

Wurde am Tag vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens 16:00 Uhr nicht mit dem Standaufbau begonnen und ist bis dahin keine Rückmeldung an den Veranstalter erfolgt, so kann dieser anderweitig über den Standplatz verfügen. Die ggf. entstehenden Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Kein Messestand darf vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise abgebaut werden. Zuwiderhandelnden Ausstellern wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,- € in Rechnung gestellt.

11. Besonderheiten Standgestaltung

Die Standmiete beinhaltet keine Abgrenzung zu den umliegenden Ständen. Die maximal zulässige Aufbauhöhe von 2,50 m darf ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht überschritten werden.

12. Anerkennung

Mit der Anmeldung (Angebot) erkennt der Aussteller diese „Besonderen Ausstellungsbedingungen“, die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“, die „Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen“ sowie die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

Auszug aus den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AAB)

Stand 06.10.2017

[...]

§ 2 Anmeldung

Anmeldungen sind verbindlich. Mit Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung) erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter, verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Die Anmeldung des Ausstellers kann nur mit dem veranstaltungsspezifischen Anmeldeformular des Veranstalters erfolgen. Die Anmeldung kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Besondere Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit durch den Veranstalter berücksichtigt, sie können aber nicht Bedingung der Anmeldung sein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem festgesetzten Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Veranstaltung/Ausstellung gebunden. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

Mitaussteller und zusätzlich am Stand vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung des Ausstellers genannt werden. [...] Mitaussteller unterliegen denselben Vertragsbedingungen wie der Aussteller. Der Aussteller darf ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen. [...]

Eine Bestätigung des Veranstalters über den Eingang der Anmeldung des Ausstellers stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar. Die Entscheidung über die Zulassung des Ausstellers durch den Veranstalter kann bis zu 8 Tage nach Ablauf des Anmeldeschlusstermins dauern. Der Anmeldeschluss ergibt sich aus den „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ (BAB) der jeweiligen Veranstaltung.

§ 3 Zulassung

Über die Teilnahme und Platzierung des Ausstellers entscheidet der Veranstalter. Gehen bei dem Veranstalter mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil und der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann er von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht (Rücktritt vom Vertrag). [...]

§ 4 Zuteilung der Ausstellungsfläche

Die Zuteilung einer Ausstellungsfläche für den Aussteller erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht für den Aussteller nicht. Der Veranstalter ist in diesem Zusammenhang berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund auch nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Veranstaltungshallen vorzunehmen. Bei einer aus der Zuteilung folgenden Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises zurückerstattet. Beanstandungen jeglicher Art müssen unverzüglich, sobald sie für den Aussteller erkennbar sind, dem Veranstalter schriftlich angezeigt werden.

[...]

§ 6 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung, die 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug fällig ist. Hat der Aussteller kein gesondertes Zulassungsschreiben erhalten, gilt die Zusendung der Rechnung als Zulassung. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer Ausstellungsfläche durch den Veranstalter besteht erst nach Eingang der vollen Rechnungssumme auf dem Konto des Veranstalters. Später fakturierte Rechnungen sind zu 100 Prozent sofort ohne Abzug fällig. Die termingerechte Zahlung ist eine „wesentliche Vertragspflicht“ des Ausstellers. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter nach vorheriger einmaliger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten und den Beteiligungspreis als Schaden geltend machen. [...]

Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG